



STADT KENZINGEN LANDKREIS EMMENDINGEN

Satzung über die Nutzung der Rast- und Grillplätze der Stadt Kenzingen

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie des § 37 des Waldgesetzes von Baden-Württemberg (LWaldG) hat der Gemeinderat am 02. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadt Kenzingen betreibt auf ihrer Gemarkung folgende Rast- und Grillplätze als öffentliche Einrichtungen nach § 10 Abs. 2 GemO:

1. Hummelberghütte
2. Rammersberghütte
3. Vogtskreuzhütte

(2) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage dieser Satzung und wird in einer individuellen Nutzungsvereinbarung konkretisiert. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Bestimmungen des LWaldG sind einzuhalten.

(3) Die Vermietung erfolgt vorrangig an Kenzinger Einwohnerinnen und Einwohner bzw. juristische Personen oder Körperschaften mit Sitz in Kenzingen.

§ 2 Nutzungsvereinbarung und Nutzungsdauer

- (1) Jede Anmietung eines Rast- und Grillplatzes bedarf des Abschlusses einer Nutzungsvereinbarung.
- (2) Die Nutzungsdauer je Nutzung beträgt maximal 24 Stunden, gerechnet von 10.00 Uhr bis 10.00 Uhr des auf die Anmietung folgenden Tages. Der Rast- und Grillplatz selbst ist spätestens um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu verlassen. Eine Übernachtung in der Hütte oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet. Wohnmobile und Zelte sind ebenso untersagt.
- (3) Für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Rast- und Grillplätze besteht außerdem in der Zeit von Juni bis September folgende Regelung: Von montags bis donnerstags - ausgenommen an Feiertagen - können Schulen und Kindergärten in der Zeit von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr die Grillhütten gebührenfrei mieten. Die Veranstaltungen müssen von der jeweiligen Schul- bzw. Kindergartenleitung im Vorfeld, in der Regel vier Wochen vor dem gewünschten Termin, angemeldet werden.

§ 3 Nutzungsgebühr

- (1) Für jeden Nutzungstag werden folgende Gebühren erhoben:
 - Hummelberghütte: 30 €
 - Rammersberghütte: 50 €
 - Vogtskreuzhütte: 50 €

 - Kenzinger Vereinen wird ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt.
 - Für Tage im Vorfeld der Nutzung, die zur Vorbereitung der Nutzung und für Tage im Nachgang der Nutzung, die zum Aufräumen benötigt werden entsteht eine Gebühr in Höhe der hälftigen regulären Nutzungsgebühr je Tag.
- (2) Die Nichtinanspruchnahme eines angemieteten Rast- und Grillplatzes ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine Absage nicht bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstag, so ist die hälftige Nutzungsgebühr zu entrichten. Entfällt die Nutzung eines angemieteten Rast- und Grillplatzes ohne Absage, ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Neben der Nutzungsgebühr wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 200,00 € einbehalten, die nach ordnungsgemäßer Übergabe des Rast- und Grillplatzes an den Vermieter zurückerstattet wird. Von der Sicherheitsleistung werden, bei nicht ausreichender Reinigung des Rast- und Grillplatzes, der Toilette oder jeglichen Zubehörs abhängig vom entstandenen Aufwand 50 € bis 200 € einbehalten.
- (4) Die nach unsachgemäßer Benutzung des Inventars durch den Mieter anfallenden Reparaturkosten werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.

- (5) Die Nutzungsgebühr entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung. Sie ist zusammen mit der Sicherheitsleistung spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn auf das Konto der Stadtkasse zu überweisen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Jede Nutzung hat so zu erfolgen, dass Dritte nicht belästigt, gefährdet oder sonst unzumutbaren Einschränkungen ausgesetzt werden. Auf Umweltbelange ist Rücksicht zu nehmen; Verschmutzungen sind zu vermeiden. Im Übrigen gelten die nachfolgend dargestellten Bestimmungen, die Bestandteil der Nutzungsvereinbarung mit der Stadt Kenzingen (Vermieter) sind.
- (2) Die Zufahrt zur Vogtskreuzhütte (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) erfolgt über den „Mittleren Spitzwaldweg“, in besonderen Fällen auch über den „Oberen Spitzwaldweg“. Dabei dürfen höchstens zwei Pkw`s verwendet werden. Pkw`s haben diese Wege schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h zu befahren und haben sich als Nutzer mit einem Genehmigungsnachweis (Nutzungsvereinbarung) auszuweisen.

§ 5 Lärm

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Lärmbelästigungen unterbleiben. Darüber hinaus sind ab 22.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören.

§ 6 Sicherheit

An der Grillstelle darf offenes Feuer nur innerhalb der hierfür eingerichteten Feuerstelle unter ständiger Aufsicht eines Erwachsenen gehalten werden. Beim Verlassen des Rast- und Grillplatzes muss die Glut vollständig erloschen sein.

§ 7 Reinigung

- (1) Die gesamte Grillanlage (Inneneinrichtung der Grillhütte, Grillrost und der gesamte Platz) ist von allen Rückständen der Nutzung zu befreien. Die Reinigung hat bis zu dem in der Nutzungsvereinbarung als Ende der Nutzung angegebenen Zeitpunkt zu erfolgen.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, den entstehenden Abfall mitzunehmen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8 Rücktritt von Vereinbarung, Verstöße, Rechtsfolgen

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung fristlos zurückzutreten, wenn
 - a) die vom Nutzer zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsgebühr, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet wurden.
 - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Kenzingen zu erwarten ist. Darüber hinaus behält der Vermieter sich vor, die Veranstaltung abubrechen oder die Polizei einzuschalten, sofern die Situation dies erfordert.
 - c) vor der Benutzung Hinweise auf eine drohende unsachgemäße Nutzung seitens des Mieters vorliegen.
- (2) Verstöße gegen § 5 dieser Satzung können nach den Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Bei der Feststellung anderweitiger Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten werden die zuständigen Stellen informiert.
- (3) Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, erwächst dem Mieter hieraus kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

§ 9 Haftung

- (1) Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt dem Mieter. Er haftet gegenüber dem Vermieter für Verstöße oder anderweitige Schäden (Personen- und Sachschäden) nach den hierüber geltenden Vorschriften.
- (2) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei.
- (3) Für eingebrachte Gegenstände des Mieters übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Nutzung der Rast- und Grillplätze der Stadt Kenzingen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich treten die Benutzungsordnungen für die Hummelberghütte vom 10. April 1985 und die Benutzungsordnung für die Rammersberghütte vom 11. Juli 1983 jeweils in der aktuellen Fassung außer Kraft.

Kenzingen, 02. Juni 2022

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

ausgefertigt

Kenzingen, 02. Juni 2022

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister